

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 2.

Samstag den 8. Januar

1858

Ämtliche Bekanntmachungen.

An die Ortsvorsteher.
Diejenigen derselben, welche noch mit den Vollzugs-Berichten über die Erledigung der Ausstellungen des Oberamtswegmeisters, sowie über das stattgehabte Einwerfen des Kleinbeichlägs auf den Vicinalstraßen noch im Rückstand sind, werden aufgefordert, diese zuverlässig im Laufe der nächsten 10 Tage zu erstatten.

Waiblingen den 30. Dezember 1858

Königl. Oberamt:

Häberlen.

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die nachträgliche Aufnahme des Dienst- und Berufseinkommens wegen der vom 1. Juli 1858 an verwilligten Gehaltszulagen.

Nachdem die mit den Ständen verabschiedeten Gehaltszulagen für die im Staats-, Kirchen-, Schul- und Militärdienst stehenden Personen, wie die (nach Zeitungsnachrichten erfolgten) Gehaltszulagen der Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienere vom 1. Juli 1858 an verwilligt worden sind, hat sich hiedurch nicht nur das Einkommen der bei weitem größeren Mehrzahl dieser Diener, welche bisher schon steuerpflichtig waren, anders gestaltet, als es auf den 1. Juli 1858 fixirt worden ist, sondern es wird auch erst in Folge dieser Gehaltszulagen bei einer Anzahl Personen das Dienst- und Berufseinkommen den nach Art 3, lit. Bb. des Einkommenssteuergesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 533) steuerfreien Betrag von 200 fl. übersteigen. Da diese Gehaltszulagen, auf welche, als mit dem 1. Juli beginnend, der Schlussatz im §. 22 der Einkommenssteuer Instruktion vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 189) keine Anwendung findet, unzweifelhaft vom 1. Juli 1858 an der Besteuerung unterliegen, so erscheint eine nachträgliche Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung der Aufnahme des steuerbaren Dienst- und Berufseinkommens vom 1. Juli 1858 geboten, zu welchem Behuf folgendes verfügt wird: 1. Die oben bezeichneten öffentlichen Diener werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Juni 1858 (Staats-Anzeiger No. 155) auf den Grund des Art. 7 des Einkommenssteuergesetzes hiezu aufgefordert, an den Ortsvorsteher oder das denselben vertretende Mitglied der Ortssteuerkommission spätestens bis zum 6. Febr. k.J., oder wenn derselbe einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, welche mit dem 1. Juli 1858 beginnende Gehaltsaufbesserung ihnen zu Theil geworden und wie hoch sich infolge dessen ihr Dienst- und Berufseinkommen im Ganzen nach dem Stand vom 1. Juli 1858 belauft? Denjenigen öffentlichen Dienern, welche ihr steuerbares Dienst- u. Einkommen bereits im Juli 1858 fixirt haben, sind die ursprünglichen Fassungen durch die Ortsvorsteher behufs des

Nachtrags der ihnen zu Theil gewordenen Gehaltszulagen zuzufenden, wogegen diejenigen, welche am 1. Juli 1858 keine Fassionen abgegeben haben, weil ihr Einkommen nach dem am 1. Juli 1858 bekannten Stand den steuerbaren Beitrag nicht erreichte, die vorgeschriebenen Fassions-Formulare bei dem Ortsvorsteher innerhalb des Fassionstermins abzuholen haben. II. In Gemäßheit des §. 13 der Einkommenssteuerinstruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirksintelligenzblättern weiter zu verbreiten. Eine öffentliche Bekanntmachung derselben in den einzelnen Gemeinden hat aber bloß da zu geschehen, wo dieß durch die Zahl der dabei theilhabenden öffentlichen Diener geboten erscheint. Dagegen ist sich in kleineren Gemeinden, wo die betreffenden wenigen öffentlichen Diener dem Ortsvorsteher speziell bekannt sind, darauf zu beschränken, dieselben namentlich zu Abgabe der in Punkt I. verlangten Erklärung aufzufordern. In der öffentlichen Bekanntmachung ist zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) abgegeben werden müssen. III. Soweit die ursprünglichen Fassionen und Ausnahme-Protokolle gegenwärtig zur Revision vorliegen, werden dieselben sammt dem Bedarf an Formularen für Nachtragsprotokolle den Kameralämtern durch das Einkommenssteuerrevisorat zukommen. Die Kameralämter haben sofort die Nachtragsprotokolle anzulegen und zu dem Behuf aus den ursprünglichen Aufnahmeprotokollen die Namen derjenigen Steuerpflichtigen, bei welchen wegen ihrer Eigenschaft als öffentliche Diener eine Gehaltsaufbesserung in Frage steht, in Spalte 3 einzutragen, auch die Spalten 1 u. 5 auszufüllen. Diese Nachtragsprotokolle sind sofort mit den ursprünglichen Aufnahmeprotokollen und Fassionen den Ortsvorstehern zuzustellen. IV. Die Ortsvorsteher haben die von den Steuerpflichtigen ergänzten und berichtigten, beziehungsweise erstmals abgegebenen Fassionen in Spalte 4 u. 7 des Nachtragsprotokolls einzutragen und bis zum 15. Febr. d. J. sämtliche Ausnahmeakten den Kameralämtern zu übergeben. Ein Zusammentritt der Ortssteuerkommission erscheint nicht nothwendig, sondern alles Erforderliche ist durch den Ortsvorsteher, beziehungsweise das denselben vertretende Mitglied der Ortssteuerkommission zu besorgen, welchem dafür die regulativmäßige Belohnung (§. 28 der Instruktion) gebührt. Die Aufstellung von Stellvertreter für den Ortsvorsteher mit höherem Taggeld ist nur mit Genehmigung des Steuerkollegiums zulässig.

Stuttgart, den 28. Dezember 1858.

Vorstehende Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Waiblingen den 5. Januar 1859.

K. Kameralamt.

R ü m e l i n.

Canstatt.

Einführung eines Schweins-Marktes

Die hiesige Stadt Gemeinde ist ermächtigt worden, künftig mit ihren Samstags-Wochen-Märkten einen Schweinsmarkt zu verbinden und wird demgemäß der erste Schweinsmarkt hier am Samstag den 15. Januar 1859. auf dem freien Plage beim hiesigen Schafhofe an der Brunnenstraße abgehalten werden. — Sowohl Verkäufer als Käufer dürfen sich einen lebhaften Verkehr versprechen, da sowohl in hiesiger Stadt, als auch in den Amtsorten die Schweinezucht lebhaft betrieben wird und stets Schweine jeder Gattung und jeden Alters di-

spönbil sind. Man ladet deshalb zum fleißigen Besuche dieses Marktes unter dem Bemerkten hiemit ein, daß keinerlei Gebühren von Käufern und Verkäufern erhoben werden; — den 30. Dezember 1858.

Gemeinderath.

Großheppach.

(Gesundene Gegenstände.)

Zwischen Hier und Kleinheppach ist ein eisener Radschuh und Hier innerhalb Eiters ein lederner Geldbeutel mit 5 fl. 8 1/2 fr. woran 1 Schlüssel und Petschaft befestigt ist, gefunden worden. Wer sich binnen 20 Tagen

zu besagten Gegenständen ausweisen kann, soll sich bei funterzeichneter Stelle melden, nach welcher Zeit aber anders verfügt würde.

Den 4. Jannar 1859.

Schultheißen-Amt.
Ruthardt.

Weiler zum Stein, Oberamts Marbach.
Abstreichs-Afford eines Kandelbaues.
Die hiesige Gemeinde hat einen Kandelbau im Ort vorzunehmen, woran jeder Ueberschlag

191 fl. 24 fr.
beträgt.

Tüchtige Pfisterer werden auf die am Montag den 17. Jannar 1859.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus stattfindenden Abstreichs-Verhandlung mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 31. Dezember 1858.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Filial-Verein

Samstag den 15. Jannar in Korb.

Das Gewerbeblatt aus Württemberg,

herausgegeben von der Centralstelle für Gewerbe und Handel, kann durch jedes Postamt um 1 fl. 30 fr. jährlich separat bezogen werden.

Stuttgart.

Wollene Haar-Decken.

Von den so beliebten Nördlinger Haardecken, welche als billige Pferde-Decken sowohl, wie namentlich auch zum Auslegen auf Melk-Vieh gebraucht werden, habe ich wieder eine große Parthie erhalten, und erlaube mir dieses meinen Bekannten im Remsthal hiedurch mitzutheilen und zugleich meine übrigen Artikel bestens zu empfehlen.

David Benignus,

Nro 20. Hirschstraße.

Waiblingen Ein Cuppinger Pflug steht zum Verkauf bei

J. Daiber
Schmidobermeister.

Waiblingen. Drei halbe Morgen Grasboden bin ich Willens auf ein oder mehrere Jahre in Pacht zu geben.

Johs. Pfander.

Waiblingen. 100 fl. Pflegschaftsgeld hat zu 4 1/2 % sogleich auszuleihen
Imm. Banz

Waiblingen.

Johannes Späich in Ludwigsburg hat verkauft:

1 Morgen Aker mit Bäume am Hegnacher Weg um 360 fl. und kommt derselbe am Montag den 17. Jannar d. J. auf dem Rathhaus Nachmittags 2 Uhr in Aufstreich.

Waiblingen. 2 Brtl. Aker in die Brach kommend werden verpachtet in der Nähe der Stadt. Wer sagt die Redaction.

Waiblingen. [Aker-Verkauf.] Stark 1 1/2 Brtl. Aker, gut gedüngt, und mit Dinkel eingesät, am Schmidewer Weg, neben Flaschner Bloß und Wittfrau Heinrich, ist gesonnen zu verkaufen

Gottlob Kurtes.

Schwaibheim.

Einen kräftigen Lehrlingen, wohlherzogen, sucht in die Lehre aufzunehmen gegen billiges Lehrgeld

Schmidmeister Kölsz.

Waiblingen.

Zwei halbenenglische Läuferchweine und ein großträchtiges Mutterschwein steht zum Verkauf bei

Würieh, Bäckermeister.

Waiblingen. Verlorner Schild.
Ein Blechschildchen mit durchbrochenen Buch-
staben, die Firma: Patent-Malzdörr-Appa-
rat von Fuchs und Müller in Stuttgart
bezeichnend. Abzugeben gegen gute Belohnung bei

Herrn Bäckermeister Schneider hier,
oder Herrn Bierbrauer Pfüger in Win-
nenden.

Waiblingen.

Schöne Käuferschweine, 1 oder 2, hat zu
verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Bürger-Ausschuss-Wahl.

Bei der gestern Abend 6 Uhr vorgenom-
menen Oeffnung der Wahl-Urne sind 94 gültige
Wahl-Zettel vorgefunden worden: Gewählt
sind

Christoph Bubel mit	47 Stimmen,
Gottlieb Fischer J. S. mit	38 Stimmen,
Sattler Kretschmaier mit	36 Stimmen,
Stadtbote Kaufmann mit	33 Stimmen,
Apotheker Marggraf junr mit	26 Stimmen,
Ludwig Hölder Metzger mit	26 Stimmen,

Weitere Stimmen erhielten

Karl Sailer	23
Dreher Spaich	17
Schlosser Eisele	16
J. F. Stüber	13
Kübler Oppenländer	13

Die weiteren Stimmen wurden sehr zer-
streut.

Dieses Wahl-Ergebniß wird mit dem An-
fügen bekannt gemacht, daß Beschwerden ge-
gen die Gültigkeit der Wahl innerhalb acht
Tagen von heute an gerechnet, bei dem Orts-
Vorsteher oder Oberamt angebracht werden
müssen.

Werden keine Einwendungen vorgebracht, so
werden die Gewählten in öffentlicher Sitzung
des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses
am Montag, den 17. d.M. Vormittags 8^{1/2} Uhr
in Pflichten genommen, und es kann später
die Wahl nur noch wegen gesetzlicher Mängel
in der Person der Gewählten angefochten wer-
den.

Den 8. Januar 1859.

Die Wahl-Commission.

Räthsel.

Wer kennt die vier Geschwisterlein
So innig fest verbunden?
Sie ruhn in einem Häuschen fein
Beisammen viele Stunden.

Gar eng und dunkel ist das Haus
Sie können sich nicht rühren,
Doch keines sehnet sich hinaus
Das Tageslicht zu spüren.

Und in dem Haus ein Bettlein steht,
Hat Raum für alle Biere,
Da ruhn sie warm, kein Lüftchen weht
Durch Fenster oder Thüre.

Im Bett vier Fächlein, daß sich dann
Auch Eius vom Andern scheidet
Und Jedes hat ein Hemdchen an
So fein und weiß wie Seide.

Da kommt ein Riese, ha ein Wicht
Ball mörderischer Tücke,
Mit Hammer oder Eisen bricht
Er bald das Haus in Stücke.

Und Haus und Bettlein miteinander
Er wirft in Feuerogluthen,
Und saßt mit rauher gier'ger Hand
Die Kindlein all, die guten.

Das Hemde zieht er jedem aus
Freut sich am schönen Leibe,
Da nimmt er alle auf — o Graus
Speißt sie zum Zeitvertreibe.

Auflösung der Charade in No. 1: Großsprecher

Müller. Du, Geheimraths Pauline, die
Dir schief über wohnte soll ja Tag und Nacht
fantestren.

Vorn. Die dicke Pauline — ? I die is ja
so gesund wie ä Stettiner Appel. Se trom-
melt ja den ganzen Tag usn Pianoforte.

Müller: Trommelt se? Du siehste, das
nennt das Mädel eben fantestren.

R a t h.

Sei fröhlich in Hoffnung; in Trübsal geduldig.
Mit wenig zufrieden, und Niemand was schul-
dig.